

VÖB Online
M 430/03
vom 14. November 2003

Geldwäsche; Recht;
Vorstandssekretariat

M 290/03 vom 28.07.2003

BaFin; Geldwäsche; KWG

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG / Weitere Erleichterungen für Sammelkonten bei unbewegten Sparkonten hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. a. VÖB-Mitteilung hatten wir Sie über gewisse Erleichterungen für Sammelkonten bei unbewegten Sparkonten hinsichtlich der Einstellung der Daten in die nach § 24c KWG einzurichtende Datenbank informiert. Nunmehr konnten über den ZKA beim BMF und der BaFin folgende zusätzliche Erleichterungen erreicht werden:

1. Behandlung des Altbestandes auf Sammelkonten per 31. Dezember 2003

Unbewegte Konten, die auf einem Sammelkonto bis zum 31. Dezember 2003 zusammengeführt wurden, müssen dann nicht in die Abrufdatei eingestellt werden, wenn das Einzelguthaben 500 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, sind entsprechende Kontodaten in die Abrufdatei bis spätestens 31. März 2004 einzustellen. Darüber hinaus sind die Daten dann in die Abrufdatei einzustellen, wenn ein Kunde oder ein Dritter von einem solchen Konto eine Bewegung veranlasst, es sei denn, es handelt sich um die vollständige Auszahlung des Guthabens an den Kunden oder dritte Berechtigte anlässlich der endgültigen Schließung des Kontos.

2. Behandlung von Guthaben, die ab dem 1. Januar 2004 auf Sammelkonten

umgebucht werden

Auch nach dem 1. Januar 2004 können Guthaben aus unbewegten Konten auf Sammelkonten umgebucht werden und die zugehörigen Kontodaten **nicht** in die Datei nach § 24c KWG aufgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- vom Kunden oder von Dritten wurde seit mindestens fünf Jahren keine Kontobewegung ausgelöst und
- das Habensaldo des Kontos beläuft sich auf maximal 500 Euro.

Damit wird auch das Ihnen mit der o. a. VÖB-Mitteilung übersandte Schreiben der BaFin vom 16. Juli 2003 gegenstandslos. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das als **Anlage** beigefügte Schreiben des ZKA vom 13. November 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Indranil Ganguli

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die
Institute/Verbände
der Mitgliedsverbände

Berlin, den 13. November 2003
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 23 11
Fax: 030/20 21 – 19 23 00
Lw/BM 031106 RS § 24c unbew. Konten

**Automatisierter Abruf von Kontoinformationen gem. § 24 c KWG
hier: Behandlung unbewegter Konten
Az.: 453/KWG-24 c**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Verwaltungsaufwandes bei der Kontoführung führen Kreditinstitute Guthaben auf so genannten unbewegten Konten vielfach nach einer bestimmten Zeitspanne auf einem internen Sammelkonto zusammen, sofern der Guthabensaldo einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Um die kostengünstige Zusammenführung unbewegter Konten mit geringen Guthabensalden auf Sammelkonten mit der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kontodaten in den Abrufdateien gemäß § 24 c KWG in Einklang zu bringen, hat der Zentrale Kreditausschuss mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Ausnahmeregelung bezüglich § 24 c KWG über die Guthaben auf solchen Sammelkonten abgestimmt¹. Hierbei wird zwischen dem Altbestand an Guthaben auf Sammelkonten am

¹ Die Ausnahmeregelung stellt – ebenso wie die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem ZKA zu anderen Aspekten abgestimmten Maßgaben für eine erleichterte Umsetzung von § 24 c KWG - eine „Kann“-Regelung dar, von der nicht zwingend Gebrauch gemacht werden muss. Falls von der Regelung allerdings kein Gebrauch gemacht wird, sind die in § 24 c KWG genannten Daten der auf Sammelkonten umgebuchten Guthaben aus unbewegten Konten sämtlich in die Abrufdatei gemäß § 24 c KWG einzupflegen.

Stichtag 31. Dezember 2003 (nachfolgend Punkt I.) und der Umbuchung von Guthaben auf Sammelkonten ab dem 1. Januar 2004 (Punkt II.) unterschieden:

I. Behandlung des Altbestandes auf Sammelkonten per 31. Dezember 2003

Vor dem Hintergrund des geringen Risikos eines Missbrauchs der auf den genannten Sammelkonten zusammengeführten Guthaben und zur Begrenzung des Nachbearbeitungsaufwandes gilt eine Übergangsregelung hinsichtlich des Bestandes am 31. Dezember 2003. Hiernach müssen unbewegte Konten, die auf einem Sammelkonto zusammengeführt wurden, nicht in die Abrufdatei gemäß § 24 c KWG eingestellt werden, wenn das Einzelguthaben 500,00 Euro nicht übersteigt.

Sobald jedoch ein Kunde oder ein Dritter eine Kontobewegung veranlasst, sind die in § 24 c KWG genannten Angaben zu dem Guthaben in die Abrufdatei einzustellen. Dies gilt nicht für den Fall der vollständigen Auszahlung des Guthabens an den Kunden oder dritte Berechtigte anlässlich der endgültigen Schließung des Kontos, ohne dass weitere Buchungen vom Kunden oder Dritten veranlasst werden.

Kontodaten von auf Sammelkonten umgebuchten Einzelguthaben über mehr als 500,00 Euro sind in die Abrufdatei gemäß § 24 c KWG einzustellen. Für die erforderlichen Arbeiten zur Einstellung dieser Daten gemäß § 24 c KWG in die Abrufdateien wird eine Bearbeitungsfrist bis zum 31. März 2004 eingeräumt.

II. Behandlung von Guthaben, die ab dem 1. Januar 2004 auf Sammelkonten umgebucht werden

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht es ferner nicht beanstanden, wenn die Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2004 Guthaben aus unbewegten Konten auf Sammelkonten umbuchen und

die diesen Guthaben zugehörigen Kontodaten nicht in der nach § 24 c KWG zu führenden Datei ausweisen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Seit mindestens fünf Jahren ist keine vom Kunden oder Dritten ausgelöste Kontobewegung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind bankseitig veranlasste Buchungen wie z. B. die Gutschrift von Zinsen oder die Belastung von Entgelten.
2. Der Habensaldo des betreffenden Kontos beläuft sich auf maximal 500,00 Euro.

Sobald ein Kunde oder ein Dritter eine Kontobewegung veranlasst, sind die in § 24 c KWG genannten Kontodaten zu dem Guthaben in die zu führende Abrufdatei einzustellen. Dies gilt nicht für den Fall der vollständigen Auszahlung des Guthabens an den Kunden oder dritte Berechtigte anlässlich der endgültigen Schließung des Kontos, ohne dass weitere Buchungen vom Kunden oder Dritten veranlasst werden.

Wertpapierdepots werden von dieser Regelung nicht erfasst, da eine Zusammenführung der Werte auf Sammeldepots nicht in Betracht zu ziehen ist.

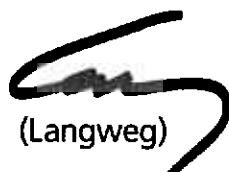
Das Schreiben der BaFin vom 16. Juli 2003 (Geschäftsnr. GW 4-O 1340-KWG 24c-01) in gleicher Angelegenheit wird damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
i.V.



(Lehnhoff)



(Langweg)